



Amtsblatt der Stadt Landshut

65. Jahrgang Nr. 13

Freitag, 18. März 2022

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Amtlich festgestellter Ausbruch der Geflügelpest auf dem Gebiet der Stadt Landshut/ Stadtgarten Hofberg;

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest: Amtlich festgestellter Ausbruch der Geflügelpest auf dem Gebiet der Stadt Landshut/ Stadtgarten Hofberg

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund Art. 60 - 71 der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. Art. 11 - 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/678 sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und dem Tiergesundheitsgesetz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des am 17.03.2022 in der Geflügelhaltung des Landshuter Stadtgartens Hofberg in der Stadt Landshut durch das Friedrich-Loeffler-Institut amtlich festgestellten Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest HPAIV H5N1 wird rund um den Ausbruchsort eine Sperrzone, bestehend aus einer Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) und einer Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“), festgelegt.
 - 1.1. Die Schutzzone (Radius: ca. 3 km) umfasst folgende Ortsteile:
Hofberg, Schloßberg, Siebensee, Löschenbrand, Bayerwaldsiedlung, Hascherkeller, Albinger Wehr, Lurzenhof, Schweinbach.
 - 1.2. Die Überwachungszone (Radius: ca. 10 km) umfasst das gesamte Stadtgebiet westlich und östlich der Schutzzone.
2. Weitere Maßnahmen der Seuchenbekämpfung zur Anwendung in der Sperrzone werden derzeit nicht angeordnet.
3. Die Anordnung weiterer Maßnahmen der Seuchenbekämpfung in der Sperrzone, insbesondere bei Verschärfung des Seuchengeschehens, bleibt vorbehalten.
4. Die sofortige Vollziehung der in Ziffern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung zum 19.03.2022, 00.00 Uhr in Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 09.12.2021 über die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen und das Verbot des Fütterns von Wildvögeln zu präventiven Zwecken, amtlich bekanntgegeben im Amtsblatt Jahrgang 64 Nr. 72 vom 09.12.2021, bleibt unberührt.

Begründung

I.

Seit Herbst 2021 werden in Deutschland vermehrt Fälle von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI, Geflügelpest) nachgewiesen, aktuell meist verursacht durch den Subtyp H5N1. Neben den Fällen bei Wildvögeln, v. a. Wildgänsen, Schwänen und Wildenten, aber z. B. auch Möwen, Störchen und Greifvögeln, gab es bereits zahlreiche Geflügelpestausbüche bei gehaltenen Vögeln bzw. in Geflügelbeständen. Das aktuelle Geflügelpestgeschehen betrifft ganz Mitteleuropa. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) kommt in seiner Risikoeinschätzung vom 10.01.2022 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer Ausbreitung von HPAI-Viren (HPAIV) H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland weiterhin als hoch einzustufen ist. In Bayern erfolgte der erste Nachweis einer HPAIV-Infektion beim Wildvogel am 21.10.2021. Seitdem wurden wiederholt sowohl bei gesund erlegten Tieren als auch bei verendeten Wildvögeln, verteilt über alle Regierungsbezirke Bayerns, Infektionen nachgewiesen. Seit Mitte Dezember 2021 zeigt sich eine klare Zunahme der Geflügelpestausbüche in Bayern. Bei Hausgeflügel wurde die anzeigepflichtige Tierseuche am 01.12.2021 erstmals in Bayern festgestellt. Mit dem Untersuchungsergebnis des FLI vom 17.03.2022 wurde nun auch ein Ausbruch des HPAIV mit dem Subtyp H5N1 in einer Geflügelhaltung im Stadtgebiet Landshut, Stadtteil Landshut Berg, amtlich festgestellt.

II.

Die Stadt Landshut ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GDVG, Art. 9 Abs. 1 GO sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Zu Ziffer 1:

Diese Maßnahme beruht auf Art. 60 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“). Bei amtlicher Bestätigung eines Ausbruchs einer gelisteten Seuche der Kategorie A im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde unverzüglich Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Sie richtet unter anderem gemäß Art. 60 S. 1 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen bei amtlich festgestelltem Ausbruch einer Tierseuche der Kategorie A eine Sperrzone um den Betrieb, in welchem der Ausbruch festgestellt wurde, ein. Der Umfang der Sperrzone, bestehend aus der Schutzzone und der Überwachungszone, richtet sich nach Anhang V der Verordnung (EU) 2020/678. Am 17.03.2022 wurde der Ausbruch der Geflügelpest (HPAI) in einem Betrieb in der Stadt Landshut festgestellt. Hierbei handelt es sich gemäß Art. 1 Nr. 1 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, um eine Tierseuche der Kategorie A. Somit ist durch die Stadt Landshut eine Schutzzone im vorliegenden Ausmaß zu errichten. Der Umfang der Zonen orientiert sich neben dem Radius an den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten und Ortsteilen, um eine bessere Nachvollziehbarkeit der Grenzen zu schaffen.

Zu Ziffern 2 und 3:

Gemäß Artikel 23 VO (EU) 2020/678 kann die zuständige Behörde im erforderlichen Umfang und nach Durchführung einer Risikobewertung Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen über Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone gewähren, sofern die Tierseuche u. a. in einem Betrieb mit bis zu 50 in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln stattfindet. Bei dem vorliegenden Ausbruchsbetrieb handelt es sich um eine Haltung nicht zu Erwerbszwecken, welche weniger als 50 in Gefangenschaft gehaltene Vögel umfasst. Nach ausführlicher Risikobewertung unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten und umliegenden Betriebe kommt das Veterinäramt des Landratsamtes Landshut zu dem Ergebnis, dass derzeit keine weiteren Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone erforderlich sind. Bei der Einrichtung einer Sperrzone ohne weitere Anordnungen handelt es sich um die Maßnahme, welche die Allgemeinheit am wenigsten belastet, ohne die Gefahr der Ausbreitung der Seuche einzugehen. Insbesondere für den Fall, dass künftig weitere Ausbrüche amtlich festgestellt werden, kann es jedoch künftig zu einer Änderung der Risikobewertung kommen und erforderlich sein, die getroffene Anordnung zu verschärfen um weitere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu treffen.

Zu Ziffer 4:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Ziffern 1. bis 3. dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der HPAI um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Rechtsbehelfs.

Zu Ziffer 5:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Zu Ziffer 6:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

b. elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die EGVP-Adresse, die durch Anklicken aus dem Adressbuch übernommen werden kann und unter der dem Verwaltungsgericht Regensburg elektronische Dokumente übermittelt werden können, lautet:

"Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg safe-sp1-1465798324363-016139137"

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der zugelassenen Handelsbetriebe im Internet abrufbar unter:
<http://tsis.fli.bund.de/GlobalTemp/201611160920057638.pdf>
3. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
4. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Landshut, den 18.03.2022
Stadt Landshut

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.